

# **Bestattungs- und Friedhof- reglement**

**Anhang: Kantonale Verordnung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Bezeichnung von Personen	4
§ 3 Rechtsform; Aufsicht	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Geltungsbereich	4
§ 6 Vollzug	4
<b>B. Bestattung</b>	<b>4</b>
§ 7 Meldung	4
§ 8 Zeitpunkt	5
§ 9 Durchführung	5
§ 10 Transport und Aufbahrung	5
§ 11 Bestattungsort	5
§ 12 Leistungen der Gemeinde	5
<b>C. Friedhofordnung</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>6</b>
§ 13 Ordnung und Unterhalt	6
§ 14 Zutritt	6
<b>II. Grabstätten</b>	<b>6</b>
§ 15 Bestattungsmöglichkeiten	6
§ 16 Zuweisung der Grabfelder	7
§ 17 Ruhezeit	7
§ 18 Ausmass der Gräber	7
<b>III. Grabmäler</b>	<b>7</b>
§ 19 Grabkreuz	7
§ 20 Bewilligung	7
§ 21 Material, Form und Gestaltung	8
§ 22 Ausmass der Grabmäler	8
§ 23 Urnenwandgräber	8
§ 24 Grabpflege	8

<b>D. Gebühren</b>	<b>9</b>
§ 25 Vollständige Kostentragung aller Bestattungsauslagen durch die Gemeinde	10
§ 26 Kostenüberwälzung bei Bestattungen von Nichteinwohnern	10
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 27 Haftung	9
§ 28 Schadenersatz	10
§ 29 Strafbestimmungen	10
§ 30 Rechtsmittel	10
§ 31 Revision	10
§ 32 Inkrafttreten	10
 <b>Anhang (Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen)</b>	
<b>A. Allgemeines</b>	<b>12</b>
<b>B. Friedhöfe</b>	<b>12</b>
<b>C. Einsargung und Bestattung</b>	<b>13</b>
<b>D. Aufhebung von Gräbern</b>	<b>15</b>
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf §§ 59 - 61 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (GesG) vom 10. November 1987, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 sowie § 20 Abs. 2 lit i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Zweck Das Bestattungs- und Friedhofreglement regelt die Anlegung, Erweiterung und Räumung sowie den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen, die Gräberordnung sowie die Organisation von Bestattungen. Es regelt im weiteren die Kostentragung bei Bestattungen.

#### § 2

Bezeichnungen von Personen Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

Rechtsform; Aufsicht Das Bestattungswesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

#### § 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### § 5

Geltungsbereich Das Bestattungs- und Friedhofreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet vorhandenen Friedhof- und Grabanlagen sowie für alle hier durchzuführenden Bestattungen.

#### § 6

Vollzug Der Gemeinderat beauftragt mit dem Vollzug:  
 a) die Gemeindeverwaltung für die administrativen Arbeiten  
 b) den Werkhof für die weiteren Aufgaben (Bestattung, Wartung etc.)

### **B. Bestattung**

#### § 7

Meldung Jeder Sterbefall eines Einwohners innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde (Spital, Altersheim etc.) ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

	<p>§ 8</p>
Zeitpunkt	<p><sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.</p> <p><sup>2</sup>Beisetzungen finden von Montag bis Freitag ausgenommen an Feiertagen statt.</p>
	<p>§ 9</p>
Durchführung	<p><sup>1</sup>Der Entscheid über die Bestattungsart (Sarg- oder Urnenbestattung) obliegt der Trauerfamilie.</p> <p><sup>2</sup>Der Bestattungsmodus wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Pfarrämtern festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>
	<p>§ 10</p>
Transport und Aufbahrung	<p><sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung ordnet, im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, die Überführung von Verstorbenen in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder zur Kremationsstätte an.</p> <p><sup>2</sup>Der Aufbahrungsraum steht bis maximal 12 Uhr des Bestattungstages bzw. bis zur Überführung zur Kremationsstätte zur Verfügung. Der dazugehörige Besucherraum steht den Angehörigen offen, sofern keine besonderen Gründe dies verbieten.</p>
	<p>§ 11</p>
Bestattungsort	<p><sup>1</sup>Alle Einwohner haben das Recht auf eine Bestattung im hiesigen Friedhof.</p> <p><sup>2</sup>Mit einer gemeinderätlichen Bewilligung können auch Nichteinwohner hier bestattet werden.</p>
	<p>§ 12</p>
Leistungen der Gemeinde	<p>Von der Gemeinde werden für die Sarg- und Urnenbestattungen folgende Leistungen erbracht bzw. veranlasst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>einfacher Sarg, Einsargung und Grabkreuz</li><li>Transportkosten ab Trauerhaus bzw. Spital (Aarau, Rheinfelden, Liesental, Basel, Bruderholz) zum Friedhof</li><li>Kremation (inkl. Überführung, Einäscherung und Urnentransport)</li><li>Geläute, Aufbahrung, Graberstellung und –eindeckung, Beisetzung, Abdankungshalle, Verkehrsdienst</li><li>Administrative Tätigkeiten, Publikationen</li></ol>

## C. Friedhofordnung

### I. Allgemeines

#### § 13

Ordnung und Unterhalt Das beauftragte Gemeindepersonal überwacht die Ordnung im Friedhof und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege der Gebäude und Anlagen. Dessen Anordnungen ist nachzukommen.

#### § 14

Zutritt <sup>1</sup>Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

<sup>2</sup>Hunde sind stets an der Leine zu führen.

<sup>3</sup>Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Zutransporte und Dienstfahrten)
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- das Deponieren von Vasen usw. hinter den Grabsteinen

<sup>4</sup>Folgende Besuchszeiten sind einzuhalten:

- vom 1. April bis 30. September: 07.00 bis 21.00 Uhr
- vom 1. Oktober bis 31. März: 08.00 bis 18.30 Uhr

<sup>5</sup>Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

### II. Grabstätten

#### § 15

Bestattungsmöglichkeiten

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Beisetzungsarten:

- a) Sarggräber für Erdbestattung
- b) Urnengräber und Urnenwandgräber
- c) Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen bzw. für Aschenbeisetzung ohne Urnen

<sup>2</sup>Familiengrabstätten sind im Friedhof Kaiseraugst nicht zugelassen.

<sup>3</sup>Die Beisetzung einer weiteren Urne im Grab vorverstorbenen Angehöriger ist gestattet. Es gilt die ordentliche Grabruhe des bestehenden Grabes.

## § 16

Zuweisung der Grabfelder <sup>1</sup>Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Belegung freigegeben.

<sup>2</sup>Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung gemäss Friedhofplan der Reihe nach.

## § 17

Ruhezeit Die Belegungsdauer für alle Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre.

## § 18

Ausmass der Gräber <sup>1</sup>Es gelten nachstehende Masse:

Grab	Länge m	Breite m	Tiefe m
für Erwachsene und Kinder ab 11. Lebensjahr	1.75	0.80	1.80
für Kinder bis 10. Lebensjahr	1.40	0.60	1.50
für Urnen	0.90	0.50	0.80

<sup>2</sup>Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm. Dieser Wegstreifen wird vorerst provisorisch und nach Vollendung der Grabreihe von der Gemeinde definitiv, auf deren Kosten, mit Granitplatten belegt.

<sup>3</sup>Die Gräber sind durch einen Tretstreifen von 20 cm Breite voneinander getrennt, welcher von der Gemeinde, auf deren Kosten, mit Schrittplatten belegt wird.

**III. Grabmäler**

## § 19

Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehenes Grabkreuz aus Holz.

## § 20

Bewilligung <sup>1</sup>Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist mit einer Zeichnung im Doppel (M 1:10) unter Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup>Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, können zurückgewiesen

oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

<sup>4</sup>Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 6 Monate, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

#### § 21

Material, Form und Gestaltung

<sup>1</sup>Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung und Grösse, Form, Material, Farbe und Gestaltung der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen werden:

- Naturstein
- bearbeiteter Kunststein
- Bronze und ähnliche Legierungen
- Eisen und Holz

<sup>2</sup>Nicht erlaubt sind schwarze und hochglanzpolierte Steine oder den ästhetischen Eindruck störende Materialien und Elemente.

#### § 22

Ausmass der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Dimension nicht überschreiten:

a) Grabsteine	Höhe ab Boden	Breite
Sarggräber für Erwachsene	1.10 m	0.55 m
Sarggräber für Kinder	0.80 m	0.45 m
Urnengräber	0.80 m	0.45 m

Die Grabsteine sind an das Kopfende des Grabes zu stellen und zwar alle in gleicher Front.

b) Grabplatten	Länge	Breite	hint. Plattenhöhe ab Boden
Sarggräber für Erwachsene	0.65 m	0.50 m	max. 0.35 m
Sarggräber für Kinder	0.50 m	0.35 m	max. 0.35 m
Urnengräber	0.60 m	0.45 m	max. 0.35 m

#### § 23

Urnengrabwände

Die einheitliche Beschriftung der als Abschluss des Urnengrabes vorhandenen Granitplatte wird von der Gemeinde auf Kosten der Trauerfamilie veranlasst.

#### § 24

Grabpflege

<sup>1</sup>Die Gräber sind stets sauber und unkrautfrei zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung abgeräumt und mit einer immergrünen Bepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen, bei deren Fehlen oder Mittellosigkeit zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Bei der Bepflanzung ist auf die Gesamtanlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf durch Bepflanzung und Grabschmuck der Zugang zu den Gräbern nicht erschwert und es dürfen dadurch die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern hinter und beidseits der Grabmäler ist nicht erlaubt. Sträucher dürfen die Höhe der Grabmäler nicht überragen. Nötigenfalls werden zu weit ausladende Sträucher und Büsche vom Gemeindepersonal zurückgeschnitten.

<sup>3</sup>Welche Kränze und Blumen sind auf den dafür bestimmten Ablagerungsplatz zu bringen. Das Gemeindepersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

<sup>4</sup>Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Blumenschmuck kann während 30 Tagen nach der Beisetzung an einer von der Gemeinde beim Gemeinschaftsgrab bestimmten Stelle abgelegt werden. Angehörige der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung, Pflanzenschmuck oder dergleichen anzubringen.

<sup>5</sup>Die Grabpflege kann gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif der Gemeinde übertragen werden. Diese Dienstleistung umfasst die Neubepflanzung zwei Mal pro Jahr sowie die laufende Pflege. Als Zusatzdienstleistung wird je eine Blumenschale und ein Wintergesteck pro Jahr angeboten.

## D. Gebühren

### § 25

Vollständige Kostentragung aller Bestattungsauslagen durch die Gemeinde

<sup>1</sup>An die von der Gemeinde erbrachten bzw. in Auftrag gegebenen Dienstleistungen haben die Angehörigen eines verstorbenen Einwohners keinerlei Kostenbeitrag zu leisten.

### § 26

Kostenüberwälzung bei Bestattungen von Nichteinwohnern

<sup>1</sup>Die Angehörigen eines verstorbenen Nichteinwohners haben eine Grabplatzgebühr zu entrichten und sämtliche Bestattungskosten zu tragen. Diese beinhalten die Dienstleistungen nach § 12 vorstehend.

<sup>2</sup>Die Kosten sind im Gebührentarif geregelt. Dieser befindet sich im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

## E. Schlussbestimmungen

### § 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen und Kränzen oder anderen Gegenständen verur-

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 6. Juni 2007 beschlossen.

Das Reglement wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Dem genehmigten Reglement wird die jeweils geltende kantonale Verordnung über das Bestattungswesen sowie der Gebührentarif beigegeben.

- sacht werden.
- § 28
- Schadenersatz <sup>1</sup>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
- <sup>2</sup>Beschädigungen sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
- § 29
- Strafbestimmungen <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss §§ 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.00 geahndet.
- <sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- § 30
- Rechtsmittel Gegen die gestützt auf die kantonale Verordnung oder dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.
- § 31
- Revision Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungs-Beschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- § 32
- Inkrafttreten <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohner-Gemeindeversammlungs-Beschlusses in Kraft.
- <sup>2</sup>Das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 17. Dezember 2003 / 1. Februar 2004 wird durch dieses Reglement aufgehoben und ersetzt.

4303 Kaiseraugst, 20. März 2007

**Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann



---

## **Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)**

Vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2010)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991<sup>1)</sup>, Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998<sup>2)</sup>, Art. 36 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004<sup>3)</sup>, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>4)</sup> und § 47 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009<sup>5)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Leichenschau**

#### **§ 1 Leichenschau**

<sup>1</sup> Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

<sup>3</sup> Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln.

---

<sup>1)</sup> [SR 814.20](#)

<sup>2)</sup> [SR 814.201](#)

<sup>3)</sup> [SR 211.112.2](#)

<sup>4)</sup> [SAR 271.200](#)

<sup>5)</sup> [SAR 301.100](#)

<sup>4</sup> Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit sind diese von der letzten Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Fehlt ein Wohnsitz im Kanton Aargau oder ist dieser unbekannt, hat die Gemeinde am Ort der Durchführung der Leichenschau die Kosten zu übernehmen.

## 2. Friedhöfe und Gräber

### § 2 Anlage von Friedhöfen

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Friedhöfen.

<sup>2</sup> Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen natürliche oder künstlich hergerichtete Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

<sup>3</sup> Baubewilligungen für die Neuanlage oder Erweiterung bestehender Friedhöfe dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilt werden. Das Baugesuch muss insbesondere ein hydrogeologisches Gutachten beinhalten.

### § 3 Gräber

<sup>1</sup> Mehrere Personen dürfen gleichzeitig oder nachträglich im selben Grab mittels Urne bestattet werden.

<sup>2</sup> Die Bestattung mehrerer Personen in einem Erdbestattungsgrab ist insbesondere bei gleichzeitig verstorbenen Kleinkindern oder bei einer mit ihrem Kleinkind verstorbenen Mutter zulässig.

<sup>3</sup> Die Bestattung von Totgeburten ist zulässig.

### § 4 Grabtiefen

<sup>1</sup> Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Erdbestattungen   | 1,5 Meter, |
| b) Urnenbestattungen | 0,8 Meter. |

## 3. Einsargung und Bestattung

### § 5 Säрге und Urnen

<sup>1</sup> Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für jede Leiche ist ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

**§ 6** Art und Form der Bestattung

<sup>1</sup> Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung in einem Krematorium (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig.

<sup>2</sup> Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Die Sicherstellung der Schicklichkeit obliegt dem Gemeinderat.

**§ 7** Ort der Bestattung

<sup>1</sup> Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatte.

<sup>2</sup> Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. Davon ausgenommen sind Totgeburten.

<sup>3</sup> Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen. Beisetzungen von Urnen beziehungsweise offener Asche ausserhalb von Friedhöfen insbesondere in Wäldern, Gewässern oder auf Privatgrundstücken sind zulässig, wenn diese auf schickliche Weise erfolgen, die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zugestimmt haben und die gewünschten Beisetzungen weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährden. Vorbehalten bleibt namentlich die Gesetzgebung in den Gebieten des Bau-, Wald- und Umweltrechts.

<sup>4</sup> Kommerzielle Beisetzungen gemäss Absatz 3 auf öffentlichem Grund benötigen die Zustimmung der Gemeinde.

**§ 8** Verfügungsrecht

<sup>1</sup> Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

<sup>2</sup> Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt die Bestattung in der Art, wie sie das Friedhofreglement der betreffenden Gemeinde für diese Fälle vorsieht, oder nach ortsüblichem Gebrauch.

**§ 9** Zeitpunkt

<sup>1</sup> Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

#### **4. Aufhebung von Gräbern**

##### **§ 10 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

<sup>2</sup> Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung des Amtsarztes eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Gegen gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehende Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

##### **§ 12 Publikation und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 11. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BROGLI

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER